



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 04/2022

Seite 1

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Dienstag, 28. Juni 2022, im Gasthaus Kleemann, Marktplatz 8, 3385 Markersdorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.05 Uhr

Die Einladung erfolgte am 21. Juni 2022 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister: Mag. Friedrich Ofenauer

2. Vizebürgermeister: Gerlinde Birgmayr

die Mitglieder des Gemeinderates

3. GGR Mag. Johannes Kern

4. GGR Harald Fendt

5. GGR Roman Stauffer

6. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky

7. GGR Martin Steindl

8. GR Thomas Brunner

9. GR Manuel Steinwendtner

10. GR Dipl. Ing. Sonja Blab

11. GR Dipl. Ing. Christian Rabacher

12. GR Armin Häusler

13. GR Andreas Fajtl

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Schriftführer: Josef Fraunbaum

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Mag. Christoph Reiter

2. GR Franziska Riegler

3. GR Ing. Manfred Ratzinger

4. GR Alois Heimberger

5. GR Gabriele Wieseneder

6. GR Dr. Matthias Bleyl

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer

Die Sitzung war öffentlich

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Tagesordnung

1. Protokoll
2. Rechnungsabschluss 2021
3. 1. Nachtragsvoranschlag 2022
4. FF Haindorf – Mannschaftstransporter
5. Änderung Postleitzahl
6. Sondernutzungsvertrag STBA5-SN-285/026-2022 – Errichtung eines Regenwasserkanals
7. Herstellung von Nebenanlagen im Ortsbereich der KG Poppendorf
8. Fördervertrag B805192 – BA12-Sanierung Regenwasserkanal KG Haindorf
9. Errichtung Rampe – öffentliches Gut
10. Übereinkommen Löschwasserentnahme

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Anträge und Sitzungsunterlagen wurden allen Gemeinderäten am 24.06.2022 per E-mail zugestellt.

zu 1: Protokoll

Das Protokoll vom 16.05.2022 wurde am 01.06.2022 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

zu 2: Rechnungsabschluss 2021

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 war in der Zeit vom 10.06.2022 bis 24.06.2022 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine Erinnerungen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht.

Der Rechnungsabschluss 2021 wurde vom Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Zentrumsentwicklung in seiner Sitzung am 13.06.2022 durchgearbeitet.

Unser Steuerberater BDO Niederösterreich GmbH hat empfohlen, dass aufgrund der vorzeitigen Auflösung der Zinsabsicherungsgeschäfte in der Eröffnungsbilanz mit Stichtag 01.01.2020 eine Rückstellung in Höhe der potentiellen Auflösungskosten einzubuchen ist. Diese Rückstellung ist dann mit Stichtag 31.12.2021 im Rechnungsabschluss entsprechend anzupassen (Seite 203 im Rechnungsabschluss 2021, Anlage 1d – Nettovermögensveränderungsrechnung).

Der Schuldenstand hat sich von € 3.828.206,20 (Stand 01.01.21) auf € 3.645.942,97 (Stand 31.12.21) verringert.

Gesamtschuldenstand per 01.01.2021	€ 3.828.206,20
Zugang-Neuaufnahmen	€ 250.000,00
Abgang	€ 432.263,23
Gesamtschuldenstand per 31.12.2021	€ 3.645.942,97
Zinsaufwand 2021	€ 41.078,59
Zinsenersätze 2021	€ 217.400,76

Haftungen der Gemeinde

Gesamthaftungen:

01.01.2021	€ 955.305,31
Zugang	€ 0,00
Abgang	€ 72.228,46
31.12.2021	€ 883.076,85

Rücklagen der Gemeinde

Die Rücklagen der Gemeinde konnten von € 1.961.357,69 auf € 2.543.037,17 erhöht werden. Die Kassenstände per 31.12.2021 betragen inklusive der Rücklagen € 3.148.164,65.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der vorgestellte Rechnungsabschluss 2021 inklusive der Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz auf Seite 203 des Rechnungsabschlusses wird genehmigt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 3: 1. Nachtragsvoranschlag 2022

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2022 war 2 Wochen in der Zeit vom 10.06.2022 bis 24.06.2022 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine Erinnerungen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2022 wurde vom Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Zentrumsentwicklung in seiner Sitzung am 13.06.2022 durchgearbeitet.

Im Nachtragsvoranschlag ist die Umschuldung des Darlehens von der Hypo NOE zur Raiffeisen Landesbank betreffend Neubau FF-Haus Markersdorf/Markt dargestellt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2022 für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 4: FF Haindorf - Mannschaftstransporter

Der Kommandant der FF Haindorf hat einen Kostenvoranschlag für einen Mannschaftstransporter vorgelegt. Die FF Haindorf hat 50 aktive Mitglieder. Durch den hohen Mannschaftsstand wurde ein Angebot beim Autohaus Gastecker GmbH, 3382 Loosdorf, über einen Renault TRAFIC PKW (9-Sitzer) eingeholt – **Anhang A**.

Laut Mindestausrüstungsverordnung ist kein Fahrzeug vorgesehen.

Die Kosten betragen ohne Blaulicht, ohne Funk und Beklebung € 35.320,00 brutto.

Das Fahrzeug wird von der FF Haindorf 2022 bestellt und die Lieferung erfolgt 2023.

Die FF Haindorf ersucht die Gemeinde um Förderung des Mannschaftstransporters.

Antrag:

Der Gemeinderat möge eine Förderung in Höhe von 1/3 der Anschaffungskosten für die FF Haindorf zum Ankauf eines Mannschaftstransporters gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 5: Änderung Postleitzahl

Da es immer wieder zu Zustellungsproblemen von Poststücken kommt, wurde bei der Österreichischen Post AG der Wunsch geäußert, dass für das gesamte Gemeindegebiet eine einheitliche PLZ verwendet wird.

Gewünscht wurde die Übernahme der PLZ des Postpartners 3388 Markersdorf an der Pielach.

Die Post AG hat mitgeteilt, dass sie als modernes Dienstleistungsunternehmen natürlich bemüht sind, die Inanspruchnahme der Dienstleistungen für die Kunden möglichst einfach zu gestalten.

Die Anpassung von Postleitzahlen ist für die Österreichische Post aber recht aufwändig vor allem, wenn mehrere Zustellbasen betroffen sind.

Derzeit gliedert sich die Zustellung der Anschriften der Gemeinde wie folgt:

PLZ 3384 Groß Sierning – Zustellgebiet der Zustellbasis 3382 Loosdorf

PLZ 3385 Prinzersdorf – Zustellgebiet der Zustellbasis 3100 St. Pölten (inkludiert auch den Postpartner 3388 Markersdorf an der Pielach).

Die Anfrage der Gemeinde um Übernahme der PLZ des Postpartners 3388 Markersdorf an der Pielach wurde mit der Zuständigen Verantwortlichen der Regionalleitung Distribution Niederösterreich abgeklärt.

Das Gemeindegebiet von Markersdorf-Haindorf wird von 2 verschiedenen Zustellbasen versorgt – ZUBA 3382 Loosdorf und ZUBA 3100 St. Pölten

Aus Sicht der Post ist derzeit eine Umpostung ohne Umorganisation des Zustelldienstes und somit personellen und finanziellen Mehraufwandes nicht möglich.

Auf Grund des Kostendrucks, dem die Post AG unterworfen ist, sehen sie sich daher nicht in der Lage, die von uns gewünschte Organisationsänderung derzeit umzusetzen.

Es ist jedoch für das 3./4. Quartal 2022 eine Erweiterung der Zustellbasis 3100 St. Pölten geplant. Vorausgesetzt, dass dieser Zubau erfolgt und eine Neuorganisation der betroffenen Zustellbasen durchgeführt werden kann, wäre eine Übernahme der PLZ des Postpartners 3388 Markersdorf an der Pielach für das gesamte Gemeindegebiet zu diesem Zeitpunkt eventuell möglich - sofern dies von uns erwünscht wird.

Die Österreichische Post AG benötigen dafür von der Gemeinde:

- ein Ansuchen um Vergabe einer neuen PLZ (Wunsch ist die Übernahme der PLZ des Postpartners 3388 Markersdorf an der Pielach) für das gesamte Gemeindegebiet
- einen Gemeinderatsbeschluss
- eine Datei (Excel oder Access) von allen betroffenen (nicht nur von Anschriften an denen "Jemand" gemeldet ist) Anschriften laut Bauamt außer Parzellennr. und ev. für die Zukunft geplante Anschriften in nachfolgender Form : PLZ / Straße / Hnr.) Anschriften.
Die Datei muss mindestens zwei Monate für Umsetzung vorliegen, wobei die Umsetzungstermine immer auf 1.März, 1.Juni, 1.September oder 1.Dezember eines Jahres fallen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf soll künftig über eine gemeinsame Postleitzahl (z.B. jene des Postpartners 3388 Markersdorf an der Pielach besser jedoch Markersdorf-Haindorf) verfügen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Schritte zu setzen und bei der Österreichische Post AG um Vergabe einer neuen PLZ für die gesamte Gemeinde anzusuchen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 6: Sondernutzungsvertrag STBA5-SN-285/026-2022 – Errichtung eines Regenwasserkanals

Für die Benützung der Landesstraßen L5152 (KG Markersdorf) zum Zwecke der Errichtung eines Regenwasserkanals (Feuerwehrgasse-Marktplatz - Zentrumsentwicklung) muss ein Vertrag zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf abgeschlossen werden – **Anhang B**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Vertrag beschließen und unterfertigen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*
Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*
Unterfertigung: *Bgm. Friedrich Ofenauer, GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky*
GR Armin Häusler, GR Manuel Steinwendtner

zu 7: Herstellung von Nebenanlagen im Ortsbereich der KG Poppendorf

In der KG Poppendorf sollen Nebenanlagen (Gehsteig und Entwässerungsmaßnahmen) hergestellt werden. Aufgrund der schriftlichen Zusage durch Herrn Landesrat DI Ludwig Schleritzko (ST-41/003-2021 vom 30.05.2022) werden die Arbeiten durch den NÖ Straßendienst durchgeführt. Die Gesamtkosten betragen voraussichtlich € 5.000,00 – **Anhang C**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

In der KG Poppendorf werden die Bauarbeiten der Nebenanlagen (Gehsteig und Entwässerungsmaßnahmen) durch den NÖ Straßendienst durchgeführt.

Die Gesamtkosten betragen voraussichtlich € 5.000,00.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 8: Fördervertrag B805192 – BA12-Sanierung Regenwasserkanal KG Haindorf

Der Förderungsvertrag B805192 zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien wurde dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf übermittelt – **Anhang D**.

Gegenstand des Förderungsvertrages ist die Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 12, Sanierung RW M1110 (Regenwasserkanal KG Haindorf).

Der vorläufige Fördersatz beträgt 25 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 145.000,00.

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 36.250,00 wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge Förderungsvertrag B805192 beschließen und unterfertigen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Unterfertigung: *Bgm. Friedrich Ofenauer, GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky,*
GR Armin Häusler, GR Manuel Steinwendtner

zu 9: Errichtung Rampe – öffentliches Gut

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

zu 2: Zustimmungserklärung Rampenanlage samt Eingangspodest, Gst.Nr. 187, KG Markersdorf

Josef Kleemann hat bei der BH-St. Pölten um Erteilung einer gewerbebehördlichen Genehmigung und baubehördlichen Bewilligung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Abbruch-, Um- und Zubauarbeiten sowie für den Einbau zweier Verkaufsräume bei der bestehenden Fleischerei am Standort 3385 Markersdorf, Marktplatz 8, angesucht und Projektunterlagen vorgelegt.

Die BH-St. Pölten hat Josef Kleemann aufgefordert, die Projektunterlagen zu ergänzen, da die geplante Rampenanlage samt Eingangspodest am Nachbargrundstück (Gst.Nr. 187) geplant ist und hierfür eine Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich ist.

Eigentümer der Gst. Nr. 187, KG Markersdorf, ist die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zur Errichtung der geplanten Rampenanlage samt Eingangspodest auf dem Gst. Nr. 187, KG Markersdorf, erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf bemüht sich seit vielen Jahren um die Erhaltung und Verbesserung der Nahversorgung in Markersdorf. Erwähnt seien im Rahmen der NAFES-Förderung der damalige Nahversorger und die Unterstützung für den Dorfladen. Die Fleischerei Kleemann wird den bestehenden Verkaufsraum erweitern und hat dafür bereits die gewerbebehördliche und baubehördliche Bewilligung erhalten. Davon umfasst ist die Errichtung einer Rampe auf öffentlichem Gut, wozu der Gemeinderat bereits seine Zustimmung gegeben hat.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Fa. RaWa-Bau GesmbH, Wienerstraße 41, 3385 Prinzersdorf, wird mit der Errichtung einer Rampe auf öffentlichem Gut vor der Fleischerei Kleemann laut Bau- und Gewerbebehördlicher Bewilligung mit Bescheid vom 21.04.2022, PLW2-BA-1323/004 und PLW2-BO-14212/003, zum Preis von € 19.494,00 brutto laut Angebot vom 20.06.2022 (**Anhang E**) beauftragt.

Die Rampe wird in die Erhaltung und Verwaltung der Fa. Fleischerei Kleemann übergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 10: Übereinkommen Löschwasserentnahme

Mit der Fa. H&W Montage GesmbH, Betriebsgebiet Markersdorf Nord 2, 3385 Markersdorf soll ein Übereinkommen betreffend Löschwasserentnahme aus dem Brunnen auf Liegenschaft 297/10, KG Markersdorf, abgeschlossen werden – **Anhang F**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Übereinkommen betreffend Löschwasserentnahme aus dem Brunnen auf Liegenschaft 297/10, KG Markersdorf abgeschlossen zwischen der Fa. H&W Montage GesmbH vertreten durch Reinhard Hammerschmied und Gerhard Weber und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beschließen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Unterfertigung: Bgm. Friedrich Ofenauer, GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Armin Häusler, GR Manuel Steinwendtner

Der Vorsitzende gibt die geplanten Sitzungstermine für das 2. Halbjahr 2022 bekannt. Die Einladungen erfolgen entsprechend der Gemeindeordnung (bitte beachten, dass Änderungen dennoch möglich sind).

Geplante Sitzungstermine GV/GR 2022	
(Änderungen möglich)	
Gemeindevorstand	Gemeinderat
05.09.	12.09.
31.10.	07.11.
05.12.	12.12.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schriftführer:



Gemeinderat:

AUTOHAUS GASTECKER GMBH

Gewerbestraße 12 | A-3382 Loosdorf
 Tel +43(0)2754 6252-0 | Fax +43(0)2754 6252-14
 Email office@gastecker.at | www.gastecker.at



RENAULT
 Passion for life

An
 Freiwillige Feuerwehr Haindorf
 Winkel 12
 A-3384 Markersdorf-Haindorf

Loosdorf, 20.04.2022
 unser Zeichen: GEG2-904546/10247

Betreff: NEUWAGEN-ANGEBOT Nr.: 10247

Sehr geehrter Herr Schlägell

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und erlauben uns Ihnen nachstehendes Fahrzeug anzubieten:

Marke/Modell: Renault TRAFIC PKW Grand Equilibre Blue dCI 150
 Polsterung: [DRAP11] Sitzbezug "Kompo"
 Farbe: [TENPF] Karmesin-Rot
 kWPS: 110KW/150PS Türen: 4 CO2: 192g/km



9-Sitzer

Bestellcode: TRP-C02UM	
Basispreis	€ 32.548,15
[TENPF] Karmesin-Rot	€ 500,00
[HARM06] Interieurfarbe Carbon	
[DRAP11] Sitzbezug "Kompo"	
[PLGCVO] Seitliche Schiebetüre links mit Schiebefenster	€ 400,00
[BQFIXE] Beifahrerdoppelsitzbank	€ 100,00
[RSNORT] Reserverad	€ 200,00
[PNEUTT] Ganzjahresbereifung	€ 200,00
[PCVOL] Cool&Sound-Paket 1	€ 1.500,00
[PLDCVO] Seitliche Schiebetüre rechts, mit Schiebefenster	€ 50,00
Listenpreis inkl. Optionen	€ 35.498,15
+ Auslieferungspaket Pannenset	€ -11.359,47
Gesamtnachlass inkl. nachfolgender Aktionen	
- Business-Bonus LKW RS 009/2022	
- Verkauf an lokale Verwaltungen und humane Hilfsorganisationen (Verkaufskanal 4H)	
- 4 Jahre / 150.000 km Garantie	
Gesamtsumme Fahrzeug exkl. Steuern	€ 24.138,69
Aufpreis RAL3000 - ROT	€ 500,00
AHV starr inkl. Montage	€ 650,00
Nachrüstung Rückfahrkamera	€ 666,67
Gesamtsumme Fahrzeug und Zubehör exkl. Steuern	€ 25.955,36
+20% MwSt von	€ 25.955,36
+17% NoVA von	€ 24.138,69
NoVA Varianz	€ 70,00
Gesamtsumme inkl. NoVA, inkl. MwSt.	€ 35.320,00
Garantie: 1 Jahr	
Lieferzeit: ca. 6 Monat(e)	

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 5 - St. Pölten
3100 St. Pölten, Linzer Straße 106



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3100

STBA5-SN-285/026-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße)**,
im Folgenden kurz „**Land**“ genannt und

2.) der **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**,
in 3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4,
im Folgenden kurz „**Vertragspartner**“ genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **25.04.2022** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n) zufolge Errichtung eines **Regenwasserkanals** in der **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**, im Aufsichtsbezirk der **NÖ Straßenbauabteilung 5 St. Pölten** im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei St. Pölten West**, für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+))

L5152 – Querung km 6,105

Gst. 180/1, KG Markersdorf

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektsunterlagen von der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, GZ 001522r, zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken (z.B. allfällige Prüfkosten, etc.), als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen (z.B. Gehsteige, Radwege, etc.) oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis **zu Beginn der Frostperiode** fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenerhaltungslast durch Dritte

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc.), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

10. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

11. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

12. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist die zuständige Straßenmeisterei unverzüglich zu verständigen und eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn bzw. bei Auftreten der Abweichung vom Vertrag während des Baus einzuholen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:200** digital als PDF unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn und das Ende von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Auf Verlangen der zuständigen Straßenmeisterei ist eine Begehung durchzuführen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glätteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschriften sind in der **Beilage Nr. 1** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, der Vertragspartner erhält eine Kopie mit den eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am
Für den Vertragspartner

St. Pölten, am
Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

_____ (Dienstsiegel)

Beilage

Beilage 1 zu STBA5-SN-285/026-2022

1. Ausführung

1.1. Querungen

~~Die Querung(en) im Bohrverfahren~~

~~der — bei km — ; der — bei km — ; der — bei km — ;~~

~~der — bei km — ; der — bei km — ; der — bei km — ;~~

~~ist/sind im grabenlosen Verfahren (Bohrverfahren) herzustellen, wobei der Straßenkörper bis in eine Tiefe von / 80 cm / — cm unter der Fahrbahnoberfläche nicht angebohrt werden darf.~~

~~Der straßenseitige Rand der Bohrgrube hat einen vom Fahrbahnrand gemessenen Mindestabstand von 2,00 Meter aufzuweisen. Es sind jedenfalls geeignete Baugrubensicherungsmaßnahmen vorzusehen, um eine Auflockerung des Straßenunterbaues zu vermeiden.~~

Die Querung(en) im offenen Verfahren

der **L5152** bei km **6,105**;

ist/sind möglichst senkrecht zur Straßenachse auszuführen.

Gegen die Arbeitsdurchführung in offener Künette besteht kein Einwand. Dabei ist zu beachten, dass die Oberkante der Einbauten **100** cm unter der Fahrbahnoberfläche zu liegen kommt.

2. Einbauten im Bereich von Bäumen (gem. ÖNORM B 2533)

Werden im Bereich von Bäumen Einbauten verlegt, so sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Der Einbau im Bereich von Bäumen hat

- in offener Bauweise unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2,5 m zwischen der Künettenwand und der Außenkante jedes Baumstammes oder
- mittels Bohrverfahren

zu erfolgen.

Verbote innerhalb der Schutzbereiche

- Innerhalb der festgelegten Schutzbereiche dürfen prinzipiell keine Auf- oder Abgrabungen, Einschüttungen, Verdichtungen, Versiegelungen, Lagerungen von Materialien, Aufstellen von Containern u. ä., Verschütten von Schadstoffen, etc. erfolgen.
- Ist die Platzierung von Bauhütten, Containern, Lagergut etc. innerhalb des Schutzbereiches unumgänglich, so sind die Flächen gem. ÖNORM L 1121 abzudecken. Sind kurzfristig Fahrgassen über offenen Boden oder Rasenflächen erforderlich, so sind diese mittels geeigneter Schutzplatten abzudecken.

Der Schwenkbereich von Kränen, das Platzieren von hitze- oder kälteabstrahlenden Geräten, etc. ist so zu wählen, dass oberirdische Vegetationsteile nicht beschädigt werden.

Im Falle von Schäden an den Bäumen durch die Baumaßnahmen wird die Höhe des verursachten Schadens nach dem Sachwertverfahren festgestellt und dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

Wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter festgestellt, dass eine Rodung unumgänglich ist, so wird vor Beginn der Maßnahme der monetäre Baumwert nach dem Sachwertverfahren ermittelt und ebenfalls dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt „Regelblatt Schutz von Bäumen“.

3. Anforderungen an Rohrleitungen

Die Leitungen in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat **100 cm** zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre nicht erforderlich. Die einschlägigen Einbaunormen sind einzuhalten (z.B. Kabelwarnband einlegen, etc.).

3.1. spezielle Anforderungen an Leerrohre/Rohrverbände

Nach Fertigstellung der Verlegearbeiten ist vom Berechtigten eine Funktionsüberprüfung der Leerverrohrungen/Rohrverbandes durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Land NÖ auf Verlangen vorzulegen. Bei nicht entsprechenden Ergebnissen ist ein neuerliches Aufgraben / Queren (nach der endgültigen Instandsetzung der bit. Schichten) auf Landesstraßengrund nicht gestattet.

4. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten

4.1. Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette

Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit geeignetem, stabilisiertem Material vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen.

(Die RVS ist bei der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, erhältlich. Weiters kann in diese bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

In Präzisierung und Ergänzung der RVS 13.01.43 Tab. 3 werden folgende Mindestvorgaben der Verdichtungskontrolle (Verdichtungsanforderungen: bei Erdbau-Schichten gemäß RVS 08.03.01 statische Lastplatte gem. ÖNORM B 4417 bzw. dynamische Lastplatte gem. RVS 08.03.04 bzw. beim ungebundenen Schichtenbau statische Lastplatte gem. ÖNORM B 4417) betreffend Anzahl festgelegt:

- Bei jeder Querung ist mindestens eine Verdichtungskontrolle durchzuführen, unabhängig von der Länge der Querung.
- Bei Künetten mit einer Länge von unter 100 m ist ebenfalls mindestens eine Verdichtungskontrolle durchzuführen,
- Bei Künetten mit einer Länge von 100 m bis 600 m ist ebenfalls mindestens eine Verdichtungskontrolle durchzuführen,
- Bei Künetten mit einer Länge von über 600 m ist ebenfalls je angefangenen 600 m Abschnitt mindestens eine Verdichtungskontrolle durchzuführen.

Dabei ist folgendes zu einzuhalten: Information und Anwesenheit des Landes oder der Bauaufsicht des Vertragspartners ist erforderlich. Die Nachweise für Verdichtungswerte sind dem Land unaufgefordert vorzulegen.

4.1.1. Im Besonderen ist die Instandsetzung wie folgt vorzunehmen:

Ungebundene untere Tragschicht (Frostschutzschichte)	40 cm dick
Ungebundene obere Tragschicht	10 cm dick
Bit. Tragschichte (AC22 trag, 70/100, T1, G4)	14 cm dick
Bit. Decke (AC11 deck, 70/100, A1, G1)	4 cm dick

4.1.2. Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt „Instandsetzungsart B“.

4.1.3. Der Künettenabschluss (Anfang bzw. Ende der Künette in Längsrichtung betrachtet) ist unter Einbeziehung der Abbruchränder mit einem Übergriff von mindestens 40 cm, 3,5 cm stark abzufräsen und hat eine gütegleiche bit. Decke zu erhalten. Asphaltdeckenränder sind reinkantig und geradlinig herzustellen. Im Rand- bzw. Fugenbereich ist die bituminöse Decke mit einem Fugenband zu versehen.

4.1.4. Sollte die Künette größer als 1,50 Meter sein, muss die endgültige Wiederherstellung mit einem Asphaltfertiger durchgeführt werden.

4.2. Künetten außerhalb befestigter Flächen und Bankette

Künetten außerhalb der in Punkt 4.1. genannten Bereiche sind mit geeignetem, schüttfähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

5. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben, Fahrbahnflächen, etc.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflocke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind

ordnungsgemäß wiederzuversetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

Während der Bauarbeiten wird besonders auf die Einhaltung der Straßenreinigung nach Verschmutzung hingewiesen (§ 92 StVO 1960).

6. Besondere Bedingungen für Kanalherstellungen (ausgenommen Schmutzwasserkanal im Trennsystem)

Die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal ist auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straßen im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Kalzium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen entschädigungslos zu gewährleisten.

7. Kontaminationen

Falls bei Abbruch-/bzw. Grabungsarbeiten auf Straßengrund Kontaminationen angetroffen werden, geht das Eigentum an den Abfällen zum Zeitpunkt des Abbruchs bzw. Aushubs auf den Vertragspartner über. Der Vertragspartner ist ab diesem Zeitpunkt auch Abfallbesitzer im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG).

Soweit der Vertragspartner selbst zur Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallarten berechtigt ist, sind die Abfälle damit im Sinne des § 15 Abs. 5a AWG übergeben und der Vertragspartner ist gem. § 15 Abs. 5b AWG explizit mit der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet.

Soweit der Vertragspartner im Hinblick auf die jeweiligen Abfallarten selbst kein berechtigter Abfallsammler oder -behandler ist, oder als berechtigter Abfallsammler oder -behandler die Sammlung bzw. die Behandlung nicht selbst durchführt, hat er zur Erfüllung der in § 15 Abs. 5a und 5b AWG geregelten Vorgaben sicher zu stellen, dass die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden und die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit (d.h. nachweislich; z.B. durch schriftlichen Vertrag oder durch Rechnung mit Ausweisung) beauftragt wird.

Der Vertragspartner muss sich vor der tatsächlichen Übergabe von Abfällen an einen Abfallsammler oder -behandler vergewissern, dass die Behandlung der Abfallart vom

Umfang der Berechtigung des Abfallsammlers oder -behandlers umfasst ist. Die Nachweise sind dem Land NÖ unaufgefordert zu übermitteln.

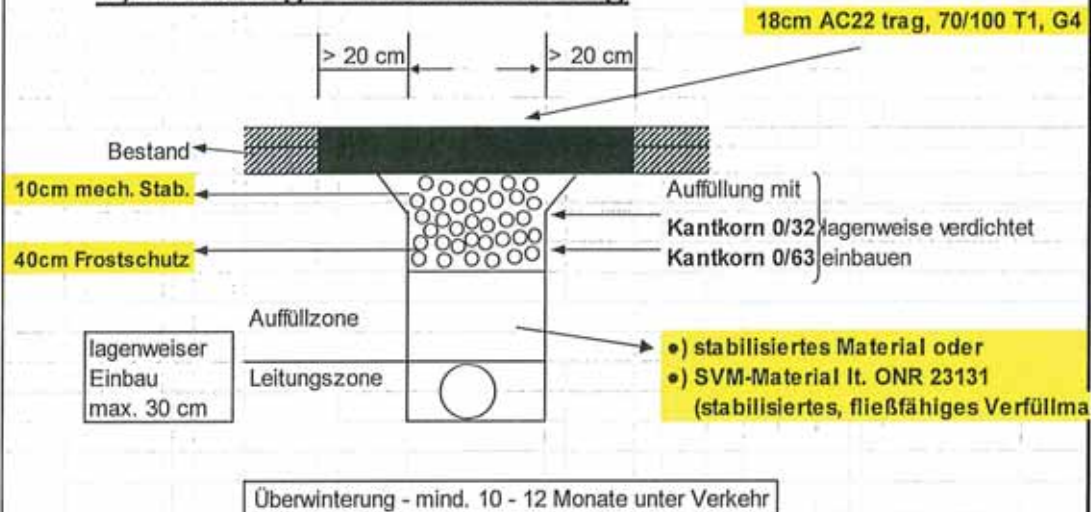
INSTANDSETZUNG VON KÜNETTEN NÖ Landesstraßen

Instandsetzungsart B

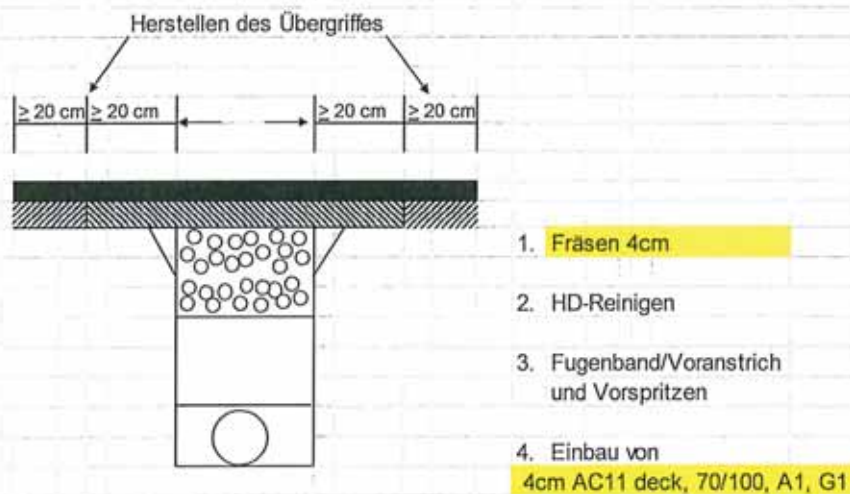
lt. RVS 13.01.43 gem. Seite 6-7

Beilage zu STBA5-SN-285/026-2022

1) Vorläufige Instandsetzung



2) Endgültige Instandsetzung



Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung (nicht SVM Material)

Künettentiefe bis zu 1,50 m: Lastplattenversuch gem. ÖNORM B 4417

Künettentiefe über 1,50 m: schwere Rammsondierung (DPH) gem. ÖNORM EN ISO 22476-2

Der Verdichtungsnachweis ist der zuständigen Straßenmeisterei zur Kenntnis zu bringen.

Auf Verlangen des Straßenerhalters sind Eignungsprüfungen für verwendete Materialien vorzulegen!

Für den Fall von Verwendung von SVM Material

Am Tag vor dem Einbau des SVM Materials ist die Straßenmeisterei davon in Kenntnis zu setzen.

Die Lieferscheine des SVM Materials sind der zuständigen Straßenmeisterei unaufgefordert zu übermitteln.

Die Eignungsprüfungen der verwendeten Materialien sind auf Verlangen des Straßenerhalters vorzulegen.

Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung (SVM Material)

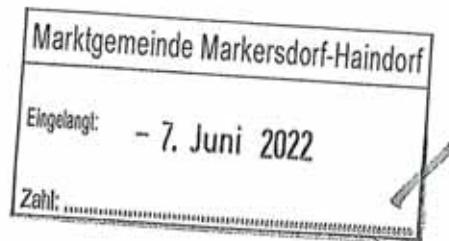
Verdichtung gemäß ONR 23131 nachweisen und dem Straßenerhalter die Ergebnisse übermitteln und dessen Freigabe einholen, bevor mit dem Überbauen der Asphaltsschichten begonnen werden darf.

Verdichtungsnachweis mit dyn. Lastplatte gemäß ONR 23131 Tab. 1 (auch bei SVM in

Instandsetzungszone)



Ludwig Schleritzko
Landesrat



Herrn
Bürgermeister
NR Mag. Friedrich Ofenauer
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf

St. Pölten, am 30. Mai 2022

B. Schleritzko-ST-41/003-2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Aufgrund deiner Unterstützungsbitte vom 6. September 2021 betreffend Sanierung eines Gehsteiges entlang der Landesstraße L 5152 in Poppendorf erteile ich gerne die Genehmigung zur Ausführung folgender Arbeiten durch den NÖ Straßendienst.

Herstellung von Nebenanlagen

entlang der Landesstraße L 5152 von km 3,820 bis km 3,970 im Ortsbereich von Poppendorf

	Länge in m	Breite in m	Fläche in m ²
Gehsteige:	70	1,50	105
Entwässerungsmaßnahmen:	50		

Voraussichtliche Gesamtkosten € 5.000,--.

Die genannten Leistungen können in das Arbeitsprogramm der Straßenmeisterei St. Pölten West eingeplant werden.

Die Arbeitsausführung erfolgt unter Beiziehung von Bau- und Lieferfirmen aus der Privatwirtschaft.



Alle anfallenden Kosten müssen von der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf getragen werden.

Die fertig gestellten Nebenanlagen müssen von der Marktgemeinde in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommen werden.

Die terminliche Abstimmung der Bauarbeiten kann direkt zwischen der Marktgemeinde und der NÖ. Straßenbauabteilung St. Pölten vorgenommen werden.

Trotz der erforderlichen Sparmaßnahmen im Landesbudget habe ich im Einvernehmen mit Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner veranlasst, dass diese Unterstützung für die Gemeinden durch die Straßen- und Brückenmeistereien weiter aufrecht bleibt. Ich weise darauf hin, dass in der öffentlichen Diskussion von Zeit zu Zeit die Privatisierung der Straßenmeistereien gefordert wird. Sollten die Straßenmeistereien tatsächlich privatisiert werden, wäre diese Unterstützung für die Gemeinden nicht mehr möglich.

Ich freue mich, dass ich der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf mit der Erteilung dieser Arbeitsgenehmigung bei einer Verbesserung der Sicherheit im betreffenden Bereich – insbesondere für die FußgängerInnen – behilflich sein kann und verbleibe

mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Mikl-Leitner', written over the printed text 'mit besten Grüßen'.

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
 Marktplatz 4
 3385 Markersdorf - Haindorf

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**, GKZ 31922, Marktplatz 4, 3385 Markersdorf - Haindorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B805192**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserentsorgungsanlage BA 12 Sanierung RW M1110
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2018

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 09.05.2022 von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 10.05.2022 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	25,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	145.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 36.250,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf - Haindorf

Wien, am 10.05.2022

**Ihr Förderungsantrag B805192, BA 12 Sanierung RW M1110
Förderungsvertrag und Information**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten über die Onlineplattform www.meinefoerderung.at. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage:
www.umweltfoerderung.at/wasser „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft“

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument

- Leitfaden Vertrag Investitionszuschüsse zusammengefasst.

Alle Dokumente zur Auslösung von Auszahlungen sind im Menüpunkt Auszahlungsunterlagen ersichtlich. Besonders relevant ist für Sie das Dokument

- Rechnungsnachweis für Investitionszuschüsse. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Elisabeth Knittel (Tel. +43-1-31631/317) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.
- 3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,

9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
26. dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressestermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMLRT – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BMLRT anzuwenden,
27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
28. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren,
29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idGF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

An die
 Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 Türkenstraße 9
 1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**, GKZ 31922, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 10.05.2022, Antragsnummer **B805192**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 12 Sanierung RW M1110.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	—
• Eigenmittel	Euro	—
• Landesmittel	Euro	—
• Bundesmittel	Euro	36.250,-
• weitere Förderungen *) _____	Euro	—
• Restfinanzierung	Euro	108.750,-
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	145.000,-

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer



Siegel

am _____

Firma
 Fleischerei Kleemann
 Marktplatz 8
 3385 Markersdorf
 TelNr: 02749-2221; 0676-40 90 540
 Mail:



Geht an: Marktgemeinde Markersdorf; zH Bgmstr. NR Mag. Friedrich Ofenauer und Bausausschuß

unverbindliche Kostenschätzung!

Bauort: 3385 Markersdorf, Marktplatz 8

Bauprojekt: Rampe zu Verkaufsraum auf öffentlichem Gut - Einwilligung des Grundeigentümers der Marktgemeinde Markersdorf ist gegeben (Vereinbarung AG und Marktgemeinde Markersdorf)

Wir ersuchen um kostenlose bauseitige Beistellung von:

- a) Strom und Wasser (zB Bauprovisorium)
- b) Mitbenützung der sanitären Anlagen oder Beistellung eines Mobil WC
- c) freie Zugangsmöglichkeit der zu bearbeitenden Flächen

Hinweis:

zwischen Bestand und Rampe wird der Bestand abgedichtet und eine 5 cm Trennfuge(Dämmung XPS) eingebaut
 Gesamtmaße Rampe: 9,50 x 1,50 m
 Herstellung Zuluft für Keller unter Rampe
 Bei den Fundamentarbeiten (Aushub), wurde davon ausgegangen, dass es sich um kein kontaminiertes Material handelt.

Von der Industrie/Hersteller wurde "Force Majeur (höhere Gewalt)" geltend gemacht. Dies bedeutet, dass keine verbindlichen Preis- und Lieferbedingungen eingehalten werden müssen. Sollte auf Grund dieser Tatsachen Änderungen in den Liefer - und Preissituationen aufkommen, müssen wir diese weiterverrechnen!

I	Baustellengemeinkosten	Menge	LP-Preis	gesamt
1	VE - An- und Abfahrten; Transport der Geräte und Maschinen sowie Vorhalten auf Baudauer (ausgenommen eigens angebotene An- u. Abtransporte) mit Kleintransporter/Pritsche je Arbeitstag			
2	Baumanagement; Erstellen von stat. Berechnungen, Bewehrungsplänen, Baustellenbesuche, Zentralregie, Baustellenvorarbeit			
I	Summe Baustellengemeinkosten			€ 600,00

II Erd-, Abbruch- u. Entsorgungsarbeiten		Menge	Einzelpr.	gesamt
1	Erd-, Abbruch-, u. Entsorgungsarbeiten			
a	Bagger bis 5,5 to			
b	LKW 4-Achser			
c	Bauschutt verunreinigt			
d	Bodit Vlies 150 gr 2x100m; Geotex 200m ² /Rl.			
e	Grädermaterial/Frostschutz; 0/30, 0/45, 0/60; 15/30; 30/70			
f	Baustelle Pauschalleihgebühr Maschinenpauschale (zB: Schremmhämmer, Asphalt od. Betonschneidgerät, kl. Walze/Rüttelplatte schwer)			
g	Vorarbeiter, Facharbeiter, Helfer/Lehrling, Mischstundensatz			
II	Summe Erd-, Abbruch- u. Entsorgungsarbeiten			€ 3.550,00

III Lüftungsarbeiten		Menge	Einzelpr.	gesamt
1	Herstellen Kellerlüftung unter Rampe			€ 450,00

IV Beton- und Stahlbetonarbeiten - Rampe , Podest und 1. Stufe in Ortbeton B7 mit Besenstrich (Material und Arbeitsgerät)		Menge	Einzelpr.	gesamt
1	Fudnament			
a	Fundamentbeton Frostschürze C16/20 XO F45 GK32 excl. div. Aufzahlungen - St. Pölten			
b	Energiekostenzuschlag Beton			
c	Beton NÖ Landschaftsabgabe			
d	Mindermengenumlage über 8,5 m ³			
e	Zonenzuschlag Transportbeton bis 10 km			
f	Steckeisen			
g	Vorarbeiter, Facharbeiter, Helfer/Lehrling, Mischstundensatz			
2	Schalsteine als Vorsatz			
a	Fundamentbeton Frostschürze C16/20 XO F45 GK32 excl. div. Aufzahlungen - St. Pölten			
b	Energiekostenzuschlag Beton			
c	Beton NÖ Landschaftsabgabe			
d	Mindermengenzuschlag unter 8,5 m ³			
e	Zonenzuschlag Transportbeton bis 10 km			
f	Schalsteine SS25			
g	Rippentorstahl 55 gebogen und geschnitten			
h	Vorarbeiter, Facharbeiter, Helfer/Lehrling, Mischstundensatz			
3	Fundamentplatte 20 cm stark mit 1. Stufe in Ortbeton mit Besenstrich			
a	Baufolie 2m, T100, 50 lfm			
b	Drunterfix Kunststoff 30mm, ohne Aussparung			
c	Distanzstreifen 8 cm, 0,61 kg/Stk., ca. 0,7 Stk. pro m ² , Länge 200cm			
d	Bewehrung Matte AQ65			
e	Rippentorstahl 55 gebogen und geschnitten			
f	Beton C25/30; F45; GK32; excl. div. Aufz. - St. Pölten			

g	Energiekostenzuschlag Beton			
h	Aufzahlung für F52			
i	Aufzahlung für Expositonsklassen; B7			
j	Aufzahlung für Korngröße 22			
l	Beton NÖ Landschaftsabgabe			
m	Mindermengenzuschlag unter 8,5 m ³			
n	Zonenzuschlag Transportbeton bis 10 km			
o	Randschalung Sohle			
p	div. Kleinmaterial - u. Kleinwerkzeug (Bindedraht, Schalöl, Anschlußanker, Abstandhalter, Stopfen, Nägel, Rüttler, etc.)			
q	Vorarbeiter, Facharbeiter, Helfer/Lehrling, Mischstundensatz			
4	Kellerwandaußenisolierung			
a	Bitumenvoranstrich LF400 25kg Murexin			
b	Murexin Bauwerksabdichtung 2K, BF Komp. A+B, 25 kg			
c	TextilglasGitter/ RI 50 m ²			
d	Styrodur XPS 5 cm			
e	Vorarbeiter, Facharbeiter, Helfer/Lehrling, Mischstundensatz			
IV	Beton- und Stahlbetonarbeiten - Rampe , Podes und 1. Stufe (Material und Arbeitsgerät)			€ 11.645,00
Zusammenfassung				
I	Baustellengemeinkosten			€ 600,00
II	Erd-, Abbruch- u. Entsorgungsarbeiten			€ 3.550,00
III	Kellerlüftung			€ 450,00
IV	Beton - u. Stahlbetonarbeiten			€ 11.645,00
	Summe exl. 20% MwSt			€ 16.245,00
	20% MwSt.			€ 3.249,00
	Summe inkl. 20% MwSt			€ 19.494,00


 RaWa-Bau GesmbH
 Walter Rappersberger
 Wienerstraße 41
 3385 Prinzersdorf
 Tel.: 02749/74028
 www.rawa-bau.at
 ATU 68327107



Von der Industrie/Hersteller wurde "Force Majeur (höhere Gewalt)" geltend gemacht. Dies bedeutet, dass keine verbindlichen Preis- und Lieferbedingungen eingehalten werden müssen. Sollten auf Grund dieser Tatsachen Änderungen in den Liefer- und Preissituationen aufkommen, müssen wir diese weiterverrechnen!

Nicht enthalten sind:

- Geländer, Vordach (nur Baumeisterarbeiten)

Bei Auftragserteilung sichern wir eine termin- u. fachgerechte Ausführung zu.
Mit meiner Unterschrift nehme ich die nachfolgenden Angebotsbedingungen zur Kenntnis.

Auftrag erteilt:

Ort, Datum

Unterschrift

Ihre Ansprechpartner:

Geschäftsführer: Walter Rappersberger, MSc
Bauleitung: Bmstr. Ing. Verena Prohaska
Bautechniker: Ovidiu Samuel Rus

0676/704 13 68
0676/440 02 73
0676/444 07 15

ANGEBOTSBEDINGUNGEN:

DSGVO 2018 Datenschutzerklärung:

Unsere Vertragspartner (Sowohl Unternehmen als auch natürliche Personen) stimmen zu, dass ihre Daten, wie Name, Firmenwortlaut, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse, ATU-Nummer und sonstige wichtigen und geschäftsrelevanten Informationen von uns zum Zweck der Vertrags- und Geschäftabwicklung unserer Service-, Dienst- und Warenleistungen, verwendet werden. Diese Daten werden auf Wunsch des Vertragspartners nach Ablauf der Behaltefristen gelöscht.

Bauplatz/Grundstücksgrenzen:

Der Bauplatz muss soweit vorbereitet sein, dass die Firma RaWa-Bau nach Terminvereinbarung mit den Arbeiten beginnen kann. Eine eventuelle Verzögerung wird dem Bauherrn in Rechnung gestellt. Die Grundstücksgrenzen und Baufluchtlinien sowie die Höhenkoten ($\pm 0,00$) FFOK EG wurden vom Bauherrn vorgegeben bzw. sind in der Planung eindeutig angeführt. Deshalb wird für etwaige Abweichungen und Differenzen von der Firma Rawa-Bau keine Haftung übernommen. Die Vermessungspunkte für die Grundgrenzen müssen vorhanden sein.

LKW-Zufahrt:

Eine Zufahrt zur Entladestelle für beladene LKW mit Anhänger oder für Sattelzüge (38 t) muss ,auch während oder nach Niederschlägen, möglich sein. Für etwaige Schäden an der Zufahrt sowie Reinigungskosten durch Verschmutzung auf weiterführenden Straßen werden keine Kosten übernommen. Mehrkosten, welche durch eine nicht geeignete Zufahrt entstehen, werden dem Auftraggeber weiterverrechnet.

Containerabstellplatz/Lagerfläche:

Es muss eine Abstellfläche im Ausmaß von 3 m x 7 m für 1 Container in unmittelbarer Baustellennähe vorhanden sein. Außerdem müssen Ablageflächen für zB Eisenmatten gegeben sein.

Bodenbeschaffenheit:

Angenommen wird guter, gewachsener, tragfähiger Boden (Schotter oder fester Lehmboden). Sollten schlechtere Bodenverhältnisse (zB sumpfiger Boden, aufgehende Quellen, frisch geschüttete Materialien) vorhanden sein, so ist das unverzüglich der Firma RaWa-Bau mitzuteilen.

Wasserhaltung:

Eine erforderliche Wasserhaltung wird gesondert verrechnet!

Behörden:

Sämtliche behördliche Ansuchen, Bewilligungen und dergleichen sind vom Bauherrn zu beantragen und einzuholen, wie zB Gehsteig- bzw. Straßenbenützung für das Abstellen der Container. Werden diese vom Auftragnehmer eingeholt, müssen sie mit 20 % Aufschlag in Rechnung gestellt werden.

Baupläne:

Um das Material zeitgerecht anliefern zu können, müssen alle Pläne mindestens 6 Wochen vor Baubeginn bei der Firma RaWa-Bau vorliegen!

Haar- und Schwindrisse:

Eventuelle Haar- und Schwindrisse stellen KEINEN Mangel dar!

Terminvereinbarungen:

Festgelegte Termine können sich durch Schlechtwetter verschieben

Zahlungsbedingungen:

Zwei Wochen vor Baubeginn ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % der Auftragssumme zu entrichten - der Auftraggeber erhält von der Firma RaWa-Bau eine Rechnung über die entsprechende Summe. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist jede Rechnung innerhalb von 8 Tagen netto Kassa zu überweisen. Teilrechnungen können monatlich je nach Baufortschritt oder nach Vereinbarung (zB Zahlungsplan) gestellt werden.

Wir behalten uns vor, vom Auftrag zurückzutreten, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der finanziellen Sicherheit bestehen. Gerichtsstand ist das zuständige Landesgericht in St. Pölten.

Übernahme des Bauvorhabens:

Für Folgeschäden durch feuchtes Mauerwerk, sowie durch Einwirkung, welche von der Firma RaWa-Bau nicht zu vertreten sind, wird keine Gewährleistung übernommen.

Abrechnung:

Die Preise verstehen sich zu den derzeit geltenden Lohn- und Materialkosten und gelten lt. ÖNORM B2110 als veränderlich. Die Mengen sind aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt oder durch beigelegte Unterlagen angenommen worden. Ein genaues Aufmaß der bearbeitenden Fläche erfolgt mit der Abrechnung lt. ÖNORM, verbindlich ist der Einheitspreis. Die Verrechnung erfolgt durch Aufmaß oder tatsächlichem Verbrauch nach Abschluss der beauftragten Arbeit. Zusätzliche LKW-Lieferungen werden mit € 95,- exkl. MwSt. verrechnet. Zusätzliche Anfahrten mit unseren Kleintransportern kosten € 65,- exkl. MwSt. Preisbasis: Jänner 2022, das Angebot gilt 6 Wochen ab Angebotslegung. Styropor wird nach Tagespreis abgerechnet!

Vereinbarungen:

Ausführungswünsche oder -änderungen (zB Sonderfarben) sind, soweit sie nicht im Angebotstext beschrieben wurden, in den Preisen nicht berücksichtigt und müssen im Rahmen der Auftragsverhandlungen durch eine Zusatzvereinbarung festgelegt werden. Mündliche Zusagen gelten nur, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.

Beton:

Wir weisen darauf hin, dass der Beton während der Abbindphase ständig feucht gehalten werden muss, um Rissbildungen zu vermeiden. Ein Platz zum Auswaschen der Betonpumpe sowie für Entleerung von Restmengen wird vom Bauherrn bekannt gegeben. Wenn auf der Baustelle keine Auswaschmöglichkeit für die Betonpumpe vorhanden ist, verrechnen wir eine Reinigungspauschale von € 195,- exkl. MwSt. Wenn kein Platz für die Entleerung vom Restbeton vorhanden ist, erfolgt die Entsorgung durch den Auftragnehmer und ist kostenpflichtig (€ 75,50/m³ exkl. MwSt.). Die Wintererschwerzulage (von 01.11. bis 31.03.) beträgt € 8,20/m³ exkl. MwSt. Es ist außerdem auf die Zonenzustellung, Überstunden und auf die Entladezeiten zu achten, diese werden von der Lieferfirma ebenfalls mit Aufpreisen verrechnet.

Baustellenkoordinationsgesetz:

Werden bei einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig, so hat der Bauherr einen Planungskoordinator für die Vorbereitungsphase und einen Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase zu bestellen.

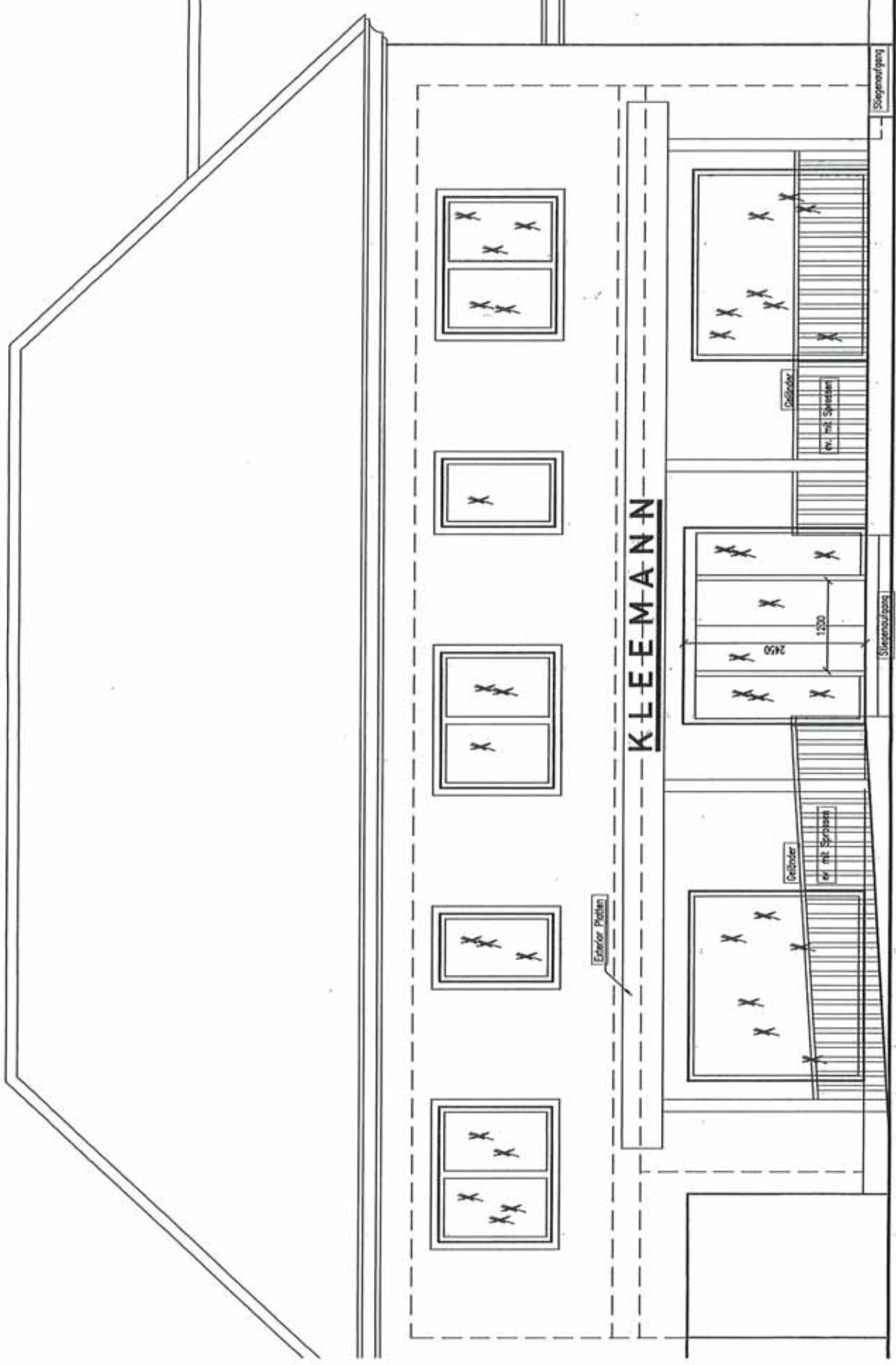
Arbeitnehmerschutz:

Der Auftragnehmer übernimmt für das bauseits beigelegte Personal keine Haftung. Wir möchten auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz gemäß den Bestimmungen der AUVA hinweisen. Insbesondere weisen wir auf das Tragen von Sicherheitshelmen und -schuhen hin. Bei Verwendung von Gerüsten ist auf die ordnungsgemäße Herstellung zu achten und bei Außengerüsten die statische Berechnung einzuholen. Bei bauseits beigelegtem Personal ist die Anmeldung bei den zuständigen Behörden durch den Bauherrn vorzunehmen.

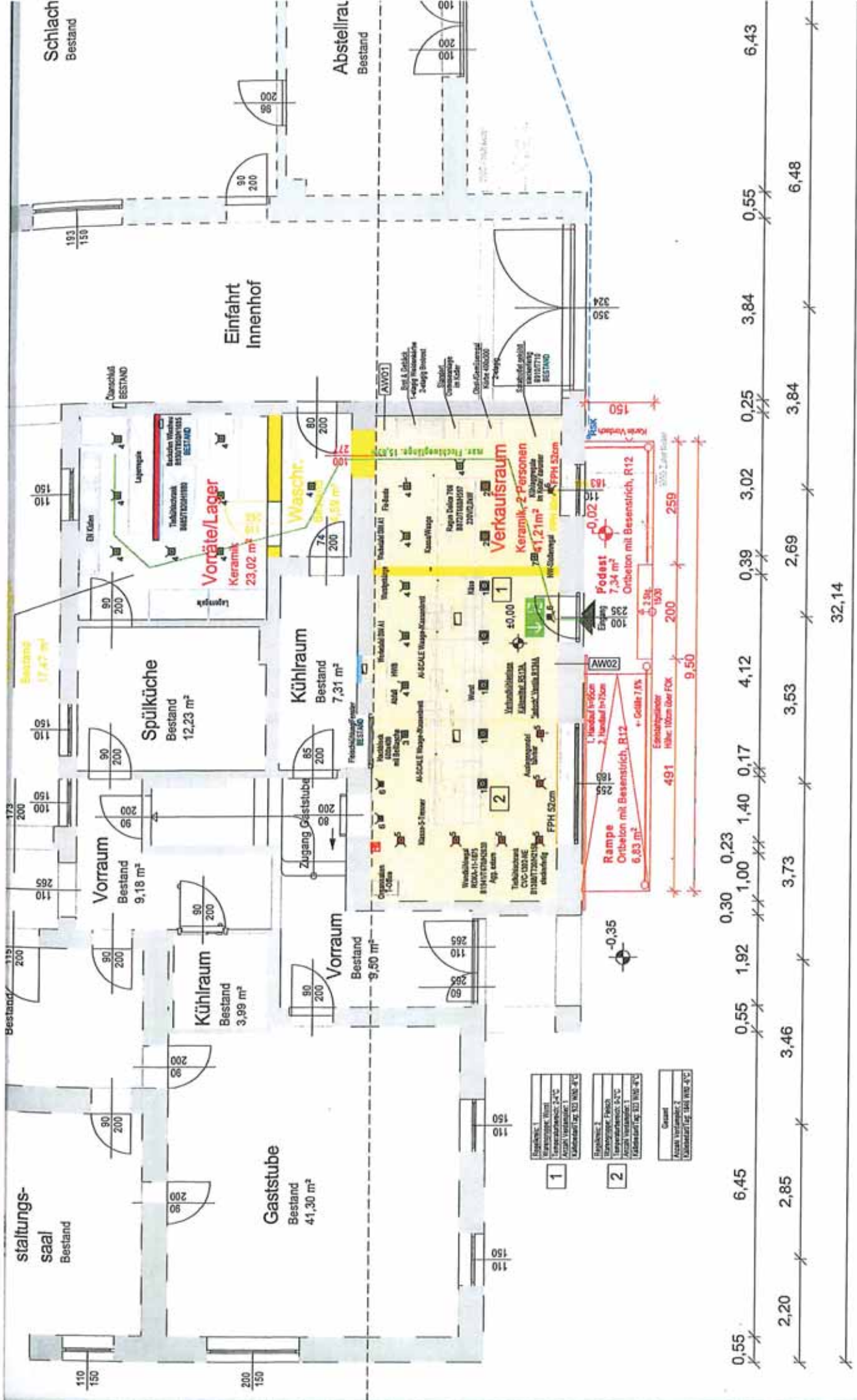
AGB:

Bitte beachten Sie auch unsere AGB, die auf unserer Homepage unter "Impressum" nachzulesen ist. Auf Verlangen erhalten Sie unsere AGB auch schriftlich in Papierform.

3 4 5 6 7 8 9



Geräteliste Fleischerei Jose
 Angaben lt.
 Die Angaben sind Schätz
 nitz



GRUNDRISS M=1:100

Übereinkommen

betreffend Löschwasserentnahme
aus dem Brunnen auf Liegenschaft 297/0, EZ 610, KG Markersdorf

abgeschlossen zwischen

- 1) Fa. H&W Montage GesmbH, vertreten durch Reinhard Hammerschmid und Gerhard Weber
- und
- 2) der Marktgemeinde Markersdorf- Haindorf, Marktplatz 4, 3385 Markersdorf

wie folgt:

- 1) Die Fa. H&W Montage GesmbH ist Alleineigentümerin der Liegenschaft 297/2, EZ 610, KG Markersdorf. Auf dieser Liegenschaft hat die Fa. H&W Montage GesmbH auf ihre Kosten einen Tiefbrunnen zwecks Förderung von Nutzwasser errichtet.
Die Situierung ist aus dem dieser Vertragsurkunde angeschlossenen Planausschnitt ersichtlich.
Aus dem bestehenden Brunnen wird derzeit Nutzwasser für den täglichen Gebrauch der Werkstätte gefördert.

- 2) Die Fa. H&W Montage GesmbH übergibt der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf das Recht zur Entnahme von Löschwasser aus dem Brunnen im wasserrechtlich bewilligten Ausmaß für den Grundschutz des Betriebsgebietes.

Die Fa. H&W Montage GesmbH räumt der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf das Recht ein, die für die Löschwasserentnahme erforderlichen Einrichtungen zu errichten, zu betreiben und zu warten und alle dafür erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Gemeinde jederzeit durchzuführen.

- 3) Ungeachtet der Übertragung des Rechts auf Löschwasserentnahme bleibt die Möglichkeit der Entnahme von Nutzwasser für die Fa. H&W Montage GesmbH aufrecht und auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Erben erhalten.

Unterschriften:

H&W MONTAGE GMBH
Betriebsgebiet Nord 2
3385 Markersdorf
Tel: +43 2749 20137 0
office@huw.at

